

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Wolmirstedt für das Haushaltsjahr 2011

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt vom 05.10.1993 in der z. Z. geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in der Sitzung am **17.02.2011** unter der Beschluss-Nr. 236/2009-2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird

im Verwaltungshaushalt

	in der Einnahme auf	11.894.700,00 €
	in der Ausgabe auf	12.214.700,00 €
und		

im Vermögenshaushalt

	in der Einnahme auf	5.344.200,00 €
	in der Ausgabe auf	5.344.200,00 €

festgesetzt:

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

(1) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden unter Ausschluss des Gebietes der ehemaligen Gemeinden Farsleben und Glindenberg für das Haushaltsjahr **2011** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330,00 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350,00 v.H. |

2. Gewerbesteuer 330,00 v.H.

(2) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Farsleben für das Haushaltsjahr **2011** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------------|
| c) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280,00 v.H. |
| d) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340,00 v.H. |

2. Gewerbesteuer 320,00 v.H.

(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Glindenberg für das Haushaltsjahr **2011** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------------|
| e) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 261,00 v.H. |
| f) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325,00 v.H. |

2. Gewerbesteuer 322,00 v.H.

§ 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gemäß Artikel 1 § 2 NKHR. LSA i. V. m. § 95 Abs. 2 GO LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziff. 1 GO LSA ist ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziff. 2 sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen, wenn sie 2 v. H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes übersteigen.
3. Bei Ausgaben i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziff. 3 für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 500.000 € beträgt.
4. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziff. 4 ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

Wolmirstedt, den 17.02.2011

Zimmermann
Vorsitzender des Stadtrates

Dr. Zander
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Verfügung vom 11.04.2011 (Az: II.16.1/00.21.05/02/HS-WMS 2011) hat die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde die Haushaltssatzung nicht beanstandet.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom **18.04.2011 bis 28.04.2011** am Bürgerinformationspunkt der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25 während der Öffnungszeiten des Rathauses (montags, mittwochs und donnerstags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.30 Uhr / dienstags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr / freitags: 8.30 Uhr – 12.30 Uhr) öffentlich aus.

Wolmirstedt, den 12.04.2011

Dr. Zander
Bürgermeister